

KONSUM & MEHR

Wenn die Nase juckt

Hoher Leidensdruck durch Allergien

Tränende Augen, eine laufende Nase und Hautreaktionen sind typische Allergiesymptome. Für viele Betroffene sind sie eine Belastung. 70 Prozent derjenigen, die eine ärztlich bestätigte Allergie haben, fühlen sich durch diese im Alltag eingeschränkt. Das zeigt eine aktuelle Forsa-Umfrage im Auftrag des AOK-Bundesverbandes.

Wer sich eingeschränkt fühlt, berichtet, dass das vor allem bei Aktivitäten im Freien, etwa im Freibad oder am See (62 Prozent), bei Hobbys wie sportlichen Aktivitäten (43 Prozent) oder beim Schlafen (42 Prozent) der Fall ist. Fast ein Drittel der Allergiker gibt an, sich im Kontext der Allergie schon einmal erschöpft gefühlt zu haben (30 Prozent). Frust und Stress kennt jeweils rund jeder vierte Allergiker (25 bzw. 23 Prozent).

Immerhin: Es gibt Maßnahmen, die man ergreifen kann, um besser mit der Allergie zu leben. Dazu zählen Medikamente wie Antihistaminika oder eine spezifische Immuntherapie, die an der Ursache der Allergie ansetzt. Auch kleine Verhaltensänderungen können den Alltag erträglicher machen: Wer eine Pollenallergie hat, sollte laut dem Deutschen Allergie- und Asthmabund (DAAB) vor dem Schlafengehen die Pollen aus dem Haar waschen und die Kleidung außerhalb des Schlafzimmers ablegen. dpa

DAS URTEIL

Einfach mal streiken?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen sich für die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik nicht vorher beim Arbeitgeber abmelden. Das zeigt ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (Az.: 2 Sa 123/23). Ein Arbeitgeber dürfe eine Streikteilnahme nicht als unentschuldigtes Fehlen werten, so die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

In dem Fall hatte eine Arbeitnehmerin an einem bundesweiten Warnstreik einer Gewerkschaft teilgenommen, ohne sich bei ihrem Arbeitgeber abzumelden. Sie fehlte nach Auffassung des Arbeitgebers unentschuldig und erhielt eine Abmahnung. Laut DAV argumentierte das Unternehmen, dass eine Suspendierung der Arbeitspflicht nur mit einer ausdrücklichen Abmeldung eintrete.

Die Arbeitnehmerin ging vor Gericht und bekam Recht. Laut Urteil seien die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers und die Vergütungspflicht des Arbeitgebers während eines rechtmäßigen Streiks suspendiert. Eine zusätzliche, gesonderte Abmeldung beim Arbeitgeber ist in der Regel nicht erforderlich.

Wie der DAV weiter erklärt, stütze sich das Gericht auf ein tarifvertragliches Maßregelungsverbot. Sanktionen des Arbeitgebers im Zusammenhang mit rechtmäßigen Arbeitskämpfmaßnahmen sind demnach ausdrücklich untersagt. Dieses Verbot dient dem Schutz der Arbeitnehmer:innen. dpa

Alles für die beste Freundin

Der Erbvertrag ist eine Alternative zum Testament – nicht nur unverheiratete Paare können sich so absichern

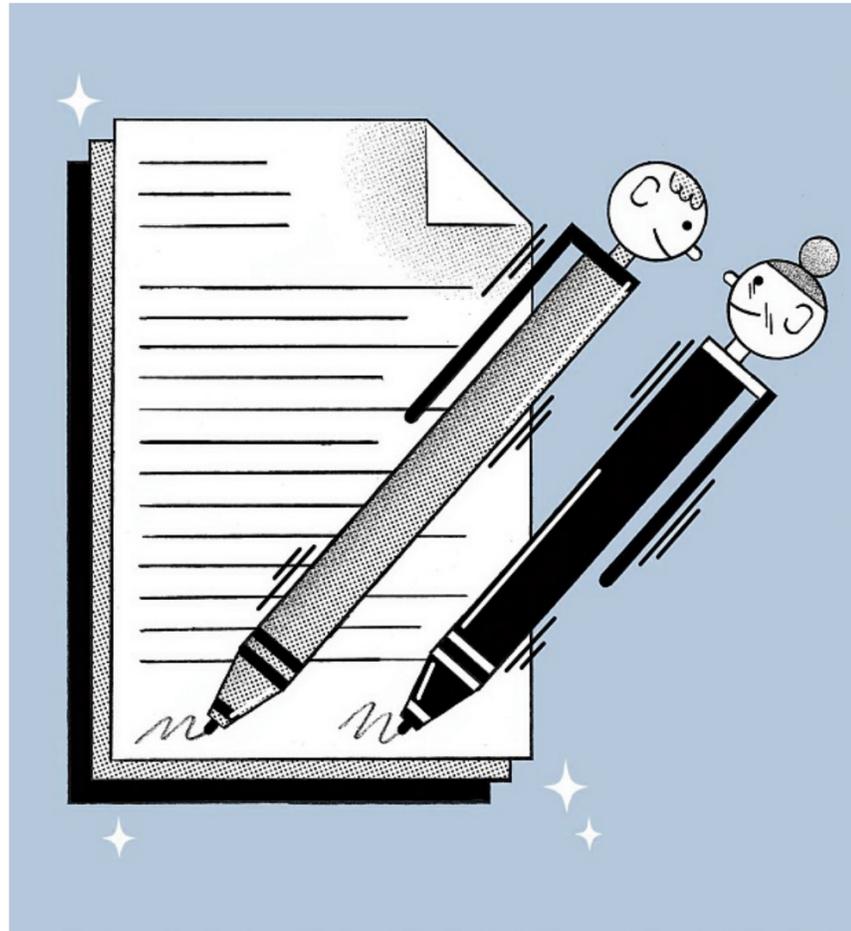
VON MECHTHILD HENNEKE

Geht es ums Vererben, scheint das Testament das Mittel der Wahl zu sein. Doch dieses bevorzugt die klassische Familienstruktur mit vor dem Gesetz geschlossener Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft. Mittlerweile leben rund drei Millionen unverheiratete Paare in Deutschland. Für sie gibt es eine Alternative: den Erbvertrag. Unverheiratete Paare – aber auch andere Personen – können sich mit seiner Hilfe gegenseitig absichern. Experten geben Details zu dieser Variante des Erbrechts, die immer beliebter wird.

Unterschiede: Grundsätzlich verfolgen Erbvertrag und Testament das gleiche Ziel: Ein Mensch, juristisch: der Erblasser, will seinen Nachlass regeln. Ein Unterschied ist aber offensichtlich – das Testament erstellt der Erblasser oder die Erblasserin allein, der Erbvertrag ist eine Vereinbarung zwischen ihm/ihr und einer oder mehreren Personen. Das hat eine wichtige Konsequenz: „Ein Einzeltestament kann man jederzeit frei widerrufen, an einen Erbvertrag bleiben beide Vertragspartner grundsätzlich gebunden“, sagt Michael Sittig, Rechtsexperte von Stiftung Warentest. Den Erbvertrag können die Vertragspartner:innen nur gemeinsam ändern. Zudem ist er nur gültig, wenn ein Notar ihn beurkundet hat, während ein Testament auch rechtsgültig ist, wenn es bestimmte rechtliche Anforderungen erfüllt.

Bindende Verfügung: Erbverträge haben die Auflage, mindestens eine bindende Verfügung zu enthalten, wie das Oberlandesgericht Hamm 2020 festgestellt hat. Eine bindende Verfügung ist zum Beispiel, wenn ein Erblasser mit seinem Vertragspartner vereinbart, ein Grundstück nach dem Erbfall nur für gemeinnützige Zwecke zu nutzen. Eine andere bindende Verfügung wäre es, wenn der Vertragspartner sich verpflichtet, den Erblasser zu pflegen.

Sinn von Erbverträgen: „Mit einem Erbvertrag können Sie bereits zu Ihren Lebzeiten verbindlich bestimmen, wer



MORITZ WIENER

Ihr Erbe werden oder etwas aus Ihrem Nachlass erhalten soll“, heißt es beim Bundesjustizministerium. Als Beispiel gibt die Behörde an, dass im Erbvertrag die geschäftliche Nachfolge im Familienbetrieb festgelegt werden könne. Ohne eine solche vertragliche Regelung, sei der Sohn eines selbstständigen Handwerkers möglicherweise nicht bereit, im elterlichen Geschäft mitzuarbeiten, heißt es weiter. Ein anderes Argument pro Erbvertrag betrifft Patchworkfamilien: „Für Patchworkfamilien oder bei komplizierten Vermögensverhältnissen kann der Erbvertrag ein geeignetes Mittel für die Regelung des Erbes sein“, sagt Sittig. Er schaffe Klarheit und verhindere Konflikte.

Gesetzliche Erbfolge: Mithilfe des Erbvertrags kann die gesetzliche Erbfolge verändert werden. Diese bevorteilt Verwandte des Erblassers. Perso-

nen, die nicht verwandt sind, werden nur dann berücksichtigt, wenn sie im Erbvertrag oder Testament explizit erwähnt werden. „Dem gesetzlichen Erbrecht liegt der Gedanke zugrunde, dass das Vermögen des Erblassers in seiner Familie verbleiben soll“, sagt Otte N. Bretzinger, Autor des „Handbuchs Testament“ der Verbraucherzentrale. Ehepartner:innen und Kinder stehen an erster und zweiter Stelle der Erbfolge, von denen es insgesamt fünf Kategorien gibt. Je tiefer jemand in der Erbfolge steht, desto geringer die Freibeträge.

Enterben: Mithilfe eines Erbvertrags wird die gesetzliche Erbfolge verändert und Personen, die nicht zum Verwandtenkreis gehören, können erblich berücksichtigt werden. So kann eine Frau, die zwei Kinder hat, ihre beste Freundin zur alleinigen Erbin einsetzen. Damit werden die

Kinder faktisch enterbt. Besäße sie 100 000 Euro, hätten die Kinder aber dennoch Anspruch auf ihren Pflichtteil. Diesen muss die Freundin den Kindern auszahlen, sofern diese den Pflichtteil einfordern. Weigert sich die Freundin, können die Kinder sie verklagen. Eine Abweichung vom generellen Erbrecht kann angegriffen werden.

Entzug des Pflichtteils: Im Gesetz sind Ausnahmefälle beschrieben, bei denen der Erblasser den Pflichtteil entziehen kann. Dafür muss es konkrete Entziehungsgründe geben. Allgemeine Feststellungen wie „wegen des Lebenswandels des Sohnes“ reichen nicht aus, sagt Bretzinger. Wirksame Beispiele sind schwere Straftaten, die ein Erbberechtigter begangen hat. „Dann mutet der Gesetzgeber Eltern nicht zu, ihrem abtrünnigen Kind Teiles ihres Vermögens hinterlassen zu müssen“, sagt Sittig.

Verzicht auf den Pflichtteil: Um Klarheit beim Erben zu schaffen, können Pflichtteilsberechtigte im Erbvertrag auf ihren Pflichtteil verzichten. „Sie können für den Verzicht eine Abfindung oder Entschädigung erhalten“, sagt Bretzinger. Er weist darauf hin, dass auch der Pflichtteilsverzicht notariell beurkundet werden muss. Kinder müssen volljährig sein. Sonst muss zusätzlich ein Gericht zustimmen, was aber in der Praxis so gut wie ausgeschlossen ist.

Bestandsaufnahme: Vor dem Abschluss eines Erbvertrags raten die Expertinnen und Experten zu einer Bestandsaufnahme der Vermögensverhältnisse in Form eines Verzeichnisses. Im Nachlass-Set von Stiftung Warentest, das Sittig gemeinsam mit Co-Autorin Sophie Mechia verfasst hat, findet sich ein entsprechendes Formular, in dem Bank- und Sparguthaben mit Kontonummern, die Ansprüche aus der bestehenden Altersvorsorge und aus Bausparverträgen und Immobilien eingetragen werden können. Ein weiterer Abschnitt beschäftigt sich mit Darlehen, Hypotheken und Grundschulden. „Die Vermögensübersicht hilft dabei, sich einen Überblick über den Nachlass zu verschaffen“, sagt Sittig. Im Handbuch der Verbraucherzentrale findet sich eine ähnliche Tabelle, die nach Ehefrau und Ehemann differenziert. Außerdem enthält das Handbuch einen Fragenkatalog rund um die rechtlichen Rahmenbedingungen, die in Testament oder Erbvertrag geregelt werden sollen.

Abschluss: Ein Notartermin ist unumgänglich, wenn ein Erbvertrag geschlossen werden soll. Der Notar oder die Notarin kann auch zum Inhalt des Vertrags beraten. Er oder sie stellt sicher, dass die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und dass die Vereinbarung den Willen des Erblassers widerspiegelt. Sittig gibt die Notarkosten je nach Nachlasswert mit 416,50 bei einem Nachlasswert von 50 000 Euro bis 4153 Euro bei einem Nachlasswert von einer Million an. Darin sind auch die üblichen Kosten für Auslagen und Mehrwertsteuer enthalten.

Naturgefahren erkennen

Portal des Deutschen Wetterdienstes soll gezielt warnen

Öffentliche Daten gibt es jede Menge. Die Kunst ist, sie im entscheidenden Moment zu finden oder besser schon zur Hand zu haben. Für den Bereich Naturgefahren soll das ein neues Portal des Deutschen Wetterdienstes (DWD) gewährleisten und zentrale Anlaufstelle werden.

Auf Naturgefahrenportal.de werden nicht nur wetterbedingte Warnungen angezeigt. Die Seite bündelt dem DWD zufolge auch Informationen verschiedenster Bundes- und Landesbehörden: Dazu gehören Lageinformationen ebenso wie Vorsorgeinformationen, etwa wie man das eigene Haus gegen Wasser absichert oder was in einen Notfallrucksack hinein-

gehört („Vorsorgen und Handeln“).

An erster Stelle im Portal steht die interaktive Karte „Aktuelle Warnungen“ auf der Warnungen vierstufig (Gelb, Orange, Rot, Violett) angezeigt werden. Es gibt aber auch Vorwarnungen und Hinweise. Nutzende können die verschiedenen Warnkategorien ein- und ausblenden sowie gezielt nach Orten oder Adressen suchen.

Zu den Kategorien gehören Warnungen vor Hochwasser, Sturmflut, Regen, Windböen, Gewitter, Schnee, Nebel, Frost, Glätte, Tauwetter, UV-Strahlung und Hitze. Über einen Button lassen sich aber auch sämtliche Bevölkerungsschutzwarnungen ein-

blenden, etwa vor Trinkwasserverschmutzungen, Tierseuchen oder Waldbränden.

Eine zweite interaktive Karte („Gefahren und Risiken“) übernimmt die Frühwarnfunktion bei Hochwasser, Sturmflut, Regen oder Frost. Die potenzielle Gefährdung (gering, mittel, hoch, sehr hoch) wird in einem vierstufigen Farbschema (Rosa bis Violett) visualisiert.

Diese Karte soll es Bürger:innen ermöglichen, „für ihren spezifischen Standort eine Bewertung der möglichen Risiken für sich selbst oder ihren Besitz vorzunehmen“. Dazu wählt man entweder direkt einen Punkt auf der Karte aus oder gibt eine genaue Adresse ein. dpa

Start im neuen Job

Regelung bei ungenutzten Urlaubstagen

Wer mitten im Jahr den Job wechselt, stellt sich gerne mal die Frage: Können die ungenutzten Urlaubstage zum neuen Arbeitgeber mitgenommen werden? „Grundsätzlich gibt es darauf keinen Anspruch“, so Ulrike Kolb, Fachanwältin für das Arbeitsrecht. Wer noch Urlaubstage offen hat, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird, bekommt sie laut Bundesurlaubsgesetz ausgezahlt.

Das Bundesurlaubsgesetz verhindert auch Doppelanträge. Interessant wird das etwa, wenn man unterjährig wechselt und noch im selben Jahr mindestens sechs Monate bei einem neuen Arbeitgeber angestellt ist. Im Regelfall erwerben Beschäftigte dann dort

den vollen gesetzlichen Urlaubsanspruch.

Wurde der Urlaub teilweise schon im alten Arbeitsverhältnis gewährt, muss der neue Arbeitgeber nicht mehr den vollen gesetzlichen Urlaubsanspruch gewähren. Da kommt die sogenannte Urlaubsbescheinigung ins Spiel, die Beschäftigte im Zweifel bei ihrem ehemaligen Arbeitgeber einfordern müssen. Dort wird festgehalten, wie viel Urlaub bereits genommen wurde.

Übrigens: Hat man im alten Arbeitsverhältnis zu wenig Urlaub erhalten, steigt nicht automatisch der Urlaubsanspruch im neuen Arbeitsverhältnis. Der neue Arbeitgeber schuldet nur den vertraglich zugesagten Urlaub. dpa